



Stadt Nittenau

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

der öffentlichen Sitzung des Stadtrates
am 21. Mai 2019
im Sitzungssaal des Rathauses Nittenau

Vorsitzender: Karl Bley
Schriftführer: Elsing Katharina

! ab 1.1.2010 !

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen für örtliche Jugendarbeit
der Stadt Nittenau
gem. Art. 17 Bayerisches Kinder- u. Jugendhilfegesetz (BayKJHG)
(Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2003)

Allgemeine Bestimmungen:

Die Stadt Nittenau gewährt Zuschüsse zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit gem. Art. 17 BayKJHG.

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten folgende Bestimmungen:

1. Antragsberechtigt sind:
Jugendgruppen der Stadt Nittenau

Eine auf Dauer angelegte Förderung ist nur für die öffentlich anerkannten freien Träger der Jugendarbeit auf Ortsebene (mit eigener Jugendordnung) möglich.
Für überörtlich tätige Jugendorganisationen, das sind Gruppen, deren Einzugsgebiet sich auf mindestens 3 kreisangehörige Gemeinden erstreckt, gelten die Zuschussrichtlinien des Landkreises.

2. Beantragt werden können:

1. Maßnahmen der Jugendarbeit:

- Jugendbildungsmaßnahmen
- Jugendfreizeiten
- Internationale Jugendbegegnungen (und Begegnungen mit der Partnerstadt Prestice)
- Besondere Aktivitäten

2. Bau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit.

3. Form der Antragstellung:

- a) Anträge sind beim Kreisjugendring Schwandorf einzureichen. Nach fachlicher und sachlicher Prüfung werden die Anträge der Stadt Nittenau zur Auszahlung vorgelegt.
- b) Die gemäß der Zuschussübersicht erforderlichen Angaben und Unterlagen müssen beiliegen.

4. Antragsfristen

Rechnungsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr. Antragsschluss ist spätestens der 15.10. des jeweiligen Jahres. Zuschüsse für förderfähige Kosten, die nach dem 15.10. des laufenden Jahres angefallen sind, können für das nächste Haushaltsjahr beantragt werden.

5. Höhe der Zuschüsse:

Setzt die Stadt Nittenau im Rahmen der Richtlinien und der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel fest. Die Zuschusshöhe darf das entstandene Defizit nicht übersteigen. Pro Haushaltsjahr werden Zuschüsse in Höhe von 0,50 EUR/Einwohner zur Verfügung gestellt. Maßgeblich ist der Einwohnerstand zum 31.12. des Vorjahres.

6. Bewilligungsbescheid:

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt.

7. Auszahlung der Zuschüsse:

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt unmittelbar nach Antragsstellung und Prüfung durch den Kreisjugendring auf das angegebene Konto.

8. Schlussbemerkungen:

Zuschüsse sind Steuergelder. Sie müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Zuschüsse können zurückgefordert werden. Vorsätzliche Falschangaben können zu einer Antragsperrfrist führen.

9. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten ab dem Rechnungsjahr 2020 bis auf Widerruf in Kraft.
Die bislang geltenden Richtlinien vom 17.12.2003 treten mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

II. Zuschussübersicht

1. Maßnahmen der Jugendarbeit

a) Jugendbildung

Gefördert wird entweder die Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, offenen Bildungsveranstaltungen, Kursen und eintägigen Exkursionen und Studienfahrten oder die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen anderer Träger.

Eine Förderung ist nicht möglich für touristische Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit der Gruppen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.

Förderungsvoraussetzungen:

1. Die reine Lehrgangs-/Schulungszeit muss bei Tagesmaßnahmen mindestens 6 Std., bei Wochenendveranstaltungen mindestens 12 Stunden und bei Abendveranstaltungen mindestens 90 Minuten betragen.
2. Ein Programm mit Zeitablauf ist einzureichen.

Zuschusshöhe:

- bis zu 6,00 EUR pro Tag/Teilnehmer
- bei Tagesveranstaltungen jedoch nicht mehr als 150,00 EUR
- bis zu 3,00 EUR pro Abend/Teilnehmer
- bei Abendveranstaltungen jedoch nicht mehr als 150,00 EUR

b) Jugendfreizeiten

Gefördert werden Jugendfreizeiten in Jugendherbergen, Jugendhäusern und anderen Beherbergungsbetrieben, Zeltlager, Wanderungen und Tagesfahrten.

Nicht gefördert werden Fahrten zu Sportveranstaltungen (ohne weiteres Beiprogramm), Popfestivals, Weihnachtsmärkten und Einkaufsfahrten.

Förderungsvoraussetzungen:

1. Jugendfreizeiten müssen eine Mindestdauer von 6 Stunden aufweisen.
Höchstdauer: 14 Tage
2. Bei allen Maßnahmen ist auf altersentsprechendes Programm zu achten.
3. Mindestens pro 10 Teilnehmer sollte ein Betreuer eingesetzt werden.

Zuschusshöhe: bis zu 4,00 EUR pro Tag/Teilnehmer, jedoch nicht mehr als 500,00 EUR

c) Internationale Jugendbegegnungen (u. Begegnungen mit Gruppen aus der Partnerstadt Prestice)

Gefördert werden Begegnungen mit Jugendgruppen im Ausland oder mit ausländischen Jugendgruppen in der Stadt Prestice.

Förderungsvoraussetzungen:

1. Die Veranstaltung dauert mindestens 4 Tage (ohne An- u. Abreise)
2. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 Personen (In- u. Ausländer), wobei die Partnergruppen in einem ausgeglichenen Zahlenverhältnis zueinander stehen sollen.
3. Die sprachliche Verständigung muss sichergestellt sein.

Zuschusshöhe: bis zu 7,50 EUR pro Tag/Teilnehmer, jedoch nicht mehr als 250,00 EUR

Für a) bis c) sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Formblatt,
- Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Alter, eigenständige Unterschrift des TN)
- Programm,
- Ausgabenbelege

c) besondere Aktivitäten

1. Gefördert werden besondere Aktivitäten der Jugendarbeit, wie z.B. Spielfeste, Kulturveranstaltungen, Jugendtage etc..

Aktivitäten im Rahmen des Ferienprogramms sind ausgeschlossen

Förderungsvoraussetzungen:

1. Die Veranstaltung muss sich überwiegend an Kinder und Jugendliche richten.
2. Eine genaue Beschreibung und ein Kostenplan ist vor Durchführung einzureichen.
3. Die Ausgabenbelege müssen noch 2 Jahre nach Ende des Rechnungsjahres aufbewahrt werden.

Zuschusshöhe: Setzt der Stadtrat im Einzelfall nur nach vorheriger Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes fest.

2. Bau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit:

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Einrichtung muss im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit genutzt werden können.
Förderungsfähig sind Aufwendungen zum Bau, zur Renovierung und Instandsetzung sowie Innenausstattungen.

Förderungsvoraussetzungen:

1. Eine detaillierte Kostenaufstellung (bei Baumaterialien: Kostenvoranschlag) ist der Stadt (dem Kreisjugendring Schwandorf) vorzulegen. Die Stadt (bzw. der Kreisjugendring Schwandorf) behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind noch vier Jahre nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzubewahren.
2. Die Zweckbindung beträgt 5 Jahre.

Zuschusshöhe:

Setzt der Stadtrat im Einzelfall nur nach vorheriger Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes fest. Als Obergrenze für Maßnahmen der Jugendarbeit wird ein Betrag von 2.500,00 EUR pro Verein und Jahr festgelegt.

Nittenau, 21.05.2019

Stadt Nittenau

Bley
1. Bürgermeister


Karl Bley
1. Bürgermeister

